

Herrn
Robert Schnell

Faint, illegible text, possibly a stamp or signature.

Datum:
27.10.2021

Anfrage vom 20. Oktober 2021 „Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung“

Drucksachen Nummer: ANF/VII/0101

Sehr geehrter Ratsherr Schnell,

Ihre Anfrage vom 20. Oktober 2021 betreffend die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung beantworte ich nachfolgend wie folgt:

- 1.) Welche rechtliche Wirkung entfalten Beschlüsse der Stadtvertretung auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung?

Die Ausführung von Beschlüssen der Stadtvertretung und des Hauptausschusses obliegt dem Oberbürgermeister grundsätzlich als Amtspflicht. Entscheidungen, die nicht in die Beschlusskompetenz der Stadtvertretung fallen bzw. rechtsverletzende Entscheidungen oder solche, gegen die fristgerecht Widerspruch nach § 33 eingelegt worden ist, unterliegen dieser Ausführungspflicht nicht (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 38, Rn. 17).

- 2.) Wie bindend sind Beschlüsse der Stadtvertretung für den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung bzw. gibt es dort einen Ermessensspielraum in der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung durch oben Genannte und wenn ja, wie schaut dieser aus?

Nach § 38 Abs. 3 S. 1 KV M-V führt der Oberbürgermeister die Beschlüsse der Stadtvertretung aus (vergleiche oben), ein Entschließungsermessen steht ihm insoweit nicht zu. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 KV M-V leitet der Oberbürgermeister die Verwaltung und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung fällt in den Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters. Dabei hat der Oberbürgermeister ein umfassendes Umsetzungsermessen, wobei dieses durch das Erfordernis der „Sachgerechtigkeit“ der Erledigung der Aufgaben begrenzt wird.

- 3.) Regelt das Gesetz, in welchen Zeiträumen die Beschlüsse der Stadtvertretung durch den Oberbürgermeister bzw. die Stadtverwaltung umzusetzen sind, und wenn es eine Regulierung gibt, wie schaut diese aus?

Der § 38 Abs. 3 S. 1 KV M-V schreibt dem Oberbürgermeister keine Umsetzungsfrist vor. Jedoch verpflichtet § 38 Abs. 2 S. 2 KV M-V den Oberbürgermeister zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung. Anhaltspunkte für die Umsetzungsfrist kann § 34 Abs. 3 KV M-V geben, wonach Anfragen von Stadtvertretern in „angemessener Frist“ zu beantworten sind. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabe der Beschlussumsetzung sachgerecht erledigt wird, wenn sie innerhalb angemessener Frist erfolgt. Der Begriff der Angemessenheit beschreibt keine statische Frist. Vielmehr kann für die Beschlussumsetzung ein mehr oder weniger großer Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich sein. Der vom Oberbürgermeister einzusetzende Aufwand im jeweiligen Einzelfall richtet sich nach dem politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gewicht des Beschlusses (vergleiche Darso/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 34, Rn. 4). Je höher dieses Gewicht objektiv zu werten ist, desto weiter reicht der einzusetzende Umsetzungsaufwand. Die Beschlussumsetzung sollte infolgedessen zügig erfolgen, wobei jeweils eine Einzelfallbetrachtung anzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0101

Gegenstand: Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 20.10.2021

Einreicher: Ratsherr Schnell

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anbei erhalten Sie folgende Anfrage von mir.

Ich bitte um eine rechtliche Stellungnahme des Rechtsamtes der Stadt Neubrandenburg zu folgenden Fragen:

1. Welche rechtliche Wirkung entfalten Beschlüsse der Stadtvertretung auf den Oberbürgermeister und die Verwaltung?
2. Wie bindend sind Beschlüsse der Stadtvertretung für den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung, bzw gibt es dort einen Ermessensspielraum in der Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung durch oben Genannte und wenn ja, wie schaut dieser aus?
3. Regelt das Gesetz, in welchen Zeiträumen die Beschlüsse der Stadtvertretung durch den Oberbürgermeister bzw die Stadtverwaltung umzusetzen sind, und wenn es eine Regulierung gibt, wie schaut diese aus?

Mit freundlichen Grüßen


Robert Schnell

Neubrandenburg den 20.10.2021